

Genehmigung von PV-Anlagen nach dem
Sbger. Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG,
LGBl Nr 75/1999 idF LGBl Nr 73/2014

Rechtlicher Rahmen

◆ Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG „Elektrizitätswesen“

◆ § 12 EIWOG „Grundsatzbestimmung“
(RL 2009/72/EG – Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie)

◆ §§ 45 bis 51 LEG „Ausführungsgesetz“
Zuständige Behörde: Landesregierung

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/energie/energierecht.htm>

Genehmigungsverfahren PV-Anlage nach Sbgler LEG

◆ Weder anzeige- noch bewilligungspflichtig

 **bis 100 kWpeak)**

◆ Anzeige

 **> 100 kWpeak bis 500 kWpeak**

◆ Bewilligung

 **> 500 kW (kWpeak)**

Anzeigeverfahren

§ 45 Abs 2 LEG

- ◆ Verfahren:
 - Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung
 - bewilligt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten Zurückweisung
 - Frist beginnt ab Vorliegen vollständiger Unterlagen
 - Kenntnisnahme vor Ablauf der Frist möglich

- ◆ Anzuschließende Unterlagen:
 - Übersichtsschaltplan bis zur Übergabe in das öffentliche Netz mit Darstellung des Zählpunktes
 - Datenblatt der Module und des/der Wechselrichter
 - Lageplan
 - Bestätigung über die fach- und sachgerechte Ausführung
 - Einspeisebestätigung des Netzbetreibers

- ◆ Antragsformular auf der Homepage des Landes Salzburg / Seite „Energierrecht“
(mit diesem Formular kann gleichzeitig der Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage nach dem ÖSG 2012 gestellt werden!)

Bewilligungsverfahren

§ 45 Abs 1 LEG

- ◆ Parteistellung:
Antragsteller, Eigentümer der berührten elektrischen Anlagen, von einem Zwangsrecht Betroffene, Landesumweltanwalt (§ 9 Abs 1 Z 9 LUA-G)

- ◆ Nachbarn:
 - keine Parteistellung!
 - **3 wöchige Kundmachung** des Projektes in der Standortgemeinde – Stellungnahme vom Standpunkt der nachbarlichen Interessen / schriftlich bei der Gemeinde

- ◆ Anhörungsrecht:
 - Wirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Landarbeiterkammer

 - Standortgemeinde

 - Vertreter der in § 48 Abs 1 Z 2 genannten Interessen

Voraussetzungen Genehmigung

◆ Voraussetzungen (§ 48 Abs 1 Z 3 LEG):

„Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten ...“

„Belästigungen von Nachbarn ... auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt ...“

◆ Anlagen > 200 kW installierter Leistung (§ 48 Abs 1 Z 2 LEG):

„Nicht im unvereinbaren Widerspruch zu den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes, der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, des Dienstnehmerschutzes ...“

◆ Parteistellung des Landesumweltanwaltes (§ 9 Abs 1 Z 9 LUA-G)

Bestätigung über die fach- und sachgerechte Ausführung – Auflagen im Bescheid

- ◆ Montage unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse unter Berücksichtigung von Schnee- und Windlasten

- ◆ Elektrotechnische Installation:
 - von einem befugten Unternehmen oder elektrotechnischen Fachkräften
 - ÖVE/ÖNORM E 8001
 - ÖVE/ÖNORM E 8002
 - ÖVE/ÖNORM E 8120
 - ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712
 - Schutzart IP 54 (bei im Freien aufgestellten Wechselrichtern)
 - ÖVE-Richtlinie R 11-1
 - ÖVE/ÖNORM EN 62305

- ◆ Information (Abstimmung) örtlich zuständige Feuerwehr

- ◆ Vom Netzbetreiber anerkannter Entkupplungsschutz / Einhaltung der Einspeisebedingungen

- ◆ Elektro-Erstprüfungsprotokoll bzw. Anlagenprotokoll, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Funktion der Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen

Danke für die Aufmerksamkeit!